

**Nr. 7/I/3/2020**

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)  
Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom  
23.11.2006 (GVBl. I. 606), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung  
des HLöG vom 13.12.2019 (GVBl. I S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Hattersheim  
am Main aus Anlass des

➤ **32. Oldtimertreffens „Klassikertage in Hattersheim am Main“  
am Sonntag, 17. Mai 2020, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten  
werden. Die teilnehmenden Verkaufsstellen befinden sich im oder direkt am  
Veranstaltungsgelände (Besucherparkplätze), von der Veranstaltung entfernt  
liegende Geschäfte sind nicht zugelassen. Das Veranstaltungsgelände und  
damit die Zulassung der Verkaufsstellen zum verkaufsoffenen Sonntag wird  
begrenzt durch die Straßen: Nassauer Straße – Mainzer Landstraße –  
Lindenstraße - Schulstraße sowie im Bereich der Heddingheimer Straße und  
An der Taunuseisenbahn.

Das Oldtimertreffen findet vom 16. Mai 2020 bis 17. Mai 2020 zum 32. Mal in  
Hattersheim am Main statt. Die Klassikertage zählen zu einer der größten  
Oldtimer Veranstaltungen in Deutschland. Dieses lässt, wie in den  
vergangenen Jahren, eine hohe Besucherzahl – ca. 40.000 Besucher – erwarten.  
Das Interesse der Besucher an der Veranstaltung überwiegt deutlich, der  
verkaufsoffene Sonntag hat lediglich eine untergeordnete Rolle und ist als  
„Nebeneffekt“ zu werten, denn auch ohne das Offenhalten der Verkaufsstellen  
wäre die Veranstaltung interessant genug, um die große Anzahl der Besucher  
zu erreichen.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des  
Mutterschutzgesetzes, Jungendarbeitsschutzgesetzes sowie des  
Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im  
Hattersheimer Stadtanzeiger in Kraft.
4. Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die  
Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch mit Begründung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Im Nassauer Hof 1 – 3, 65795 Hattersheim am Main, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hattersheim am Main, 5. Februar 2020

gez.

Klaus Schindling  
Bürgermeister